

DVPzert

Senior Projektmanager in der Bau- und Immobilienwirtschaft

DVPzert SPM

Stand: 1. Februar 2024, V. 3.5

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung ist Bestandteil der DVPzert-Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Prüfungsordnung der ZuPO widersprechen, gilt die ZuPO.

§2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zertifizierung zum DVPzert SPM sind ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium, mindestens acht Jahre branchenbezogene Erfahrungen als Projektleiter/Projektleiterin als Stabs- oder Linienfunktion, sowie ein Zertifikat als DVPzert Projektmanager Professional (DVPzert PMP).
- (2) Die Erfüllung der Voraussetzungen muss schriftlich erklärt werden.
- (3) Kann kein gültiges Vorzertifikat nachgewiesen werden, ist zusätzlich die Zertifizierungsklausur zum DVPzert PMP abzulegen

§3 Form und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten.
- (3) In der mündlichen Prüfung ist eine Fallstudie im Team zu bearbeiten. Die Arbeitsergebnisse werden am zweiten Tag vor den anderen Teilnehmern vorgestellt. Im Anschluss folgt ein Prüfungsgespräch.

§4 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand sind die in der DVPzert-Taxonomie aufgeführten Kompetenzelemente in ihrer jeweiligen Kompetenzstufe.

§5 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Für die schriftliche Prüfung stellt der DVP ein monolinguales Dutschwörterbuch. Weiter Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (2) Arbeitsergebnisse können mit einer Präsentationssoftware aufbereitet werden. In diesem Fall ist ein eigener Rechner zu verwenden.

§6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung (Klausur) erfolgt getrennt durch zwei DVPzert-Prüfer. Die jeweiligen Ergebnisse der beiden Prüfer werden gemittelt.
- (2) Alle Teile der Prüfung müssen einzeln bestanden werden. Nicht bestandene Teile der Prüfung können wiederholt werden.
- (3) Die Mindestquote zum Bestehen der einzelnen Prüfungsteile beträgt 65 %.
- (4) Die Erteilung des Zertifikats drückt ein positives Prüfungsergebnis aus. Einzel- oder Gesamtnoten werden nicht vergeben.

§7 Zertifikat

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Urkunde gemäß §12 ZuPO.
- (2) Das Zertifikat ist fünf Jahre gültig. Es kann nach Ablauf der fünf Jahre erneuert werden. Näheres regelt die DVPzert Rezertifizierungsordnung.

§8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Prüfungsordnungen.

§9 Mitgeltende Unterlagen

- (1) DVPzert-Taxonomie
- (2) DVPzert-Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO).
- (3) Rezertifizierungsordnung

Berlin, den 1. Februar 2024